





# Satzungen

des

k. k. adelichen Fräuleinstifts

im

Herzogthum Krain,

welches

von Weiland Seiner kaiserl. Königl. Majestät

Leopold II.

im Jahre 1791 allergnädigst bewilligt,

und

von Seiner jetzt regierenden kaiserl. Königl. Majestät

Franz I.

mittels allerhöchst eigenhändig gefertigten Diploms vom 16. Julius 1792 wirklich errichtet und bestätigt worden ist.



---

L a i b a c h , 1823.

LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

71378



090043365

## I. Artikel.

Das adeliche weltliche Fräuleinstift in Krain besteht aus sechs und dreyßig Stiftsfräulein, wovon gegenwärtig 8 gleich, die übrigen aber, sobald es die Kräfte des Religionsfonds gestatten werden, in dem Genuß ihrer Präbenden gesetzt werden sollen.

## II. Artikel.

Dieses Stift wird vorzüglich auf die Einkünfte der aufgehobenen Stifter Münkendorf und Michelstätten gegründet, aus welchen — wie bald der Religionsfond zu hinlänglichen Kräften gelangen wird, jährlich acht tausend Gulden erzielet, und zu 36 Präbenden, als:

|                   |   |   |   |   |          |
|-------------------|---|---|---|---|----------|
| 4 zu 300 fl.      | = | = | = | = | 1200 fl. |
| 8 zu 250 fl.      | = | = | = | = | 2000 fl. |
| und 24 zu 200 fl. | = | = | = | = | 4800 fl. |

bestimmt werden sollen.

### III. Artikel.

Die höhern Präbenden sollen vorzüglich nur jenen zu Theil werden, welche älternlos, oder deren Aeltern die dürftigsten, und mit den meisten Kindern beladen sind.

### IV. Artikel.

Das Alter zur Aufnahme ist nicht unter fünfzehn Jahren. Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufs, und unbescholtenen Wandels gewesen seyn; sie muß arm seyn, darf neben dieser keine andere Stiftung genießen, und muß daher bey der Aufnahme in dieses Stift dem Genuße einer frühern entzagen; sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet, oder ihr sonst rechtmäßig zufällt, als ihr Eigenthum behalten.

### V. Artikel.

Zur Ueberkommung einer solchen Präbende sind nur jene fähig, deren Väter entweder krainerisch-landständische Mitglieder, oder aber (ohne jedoch Ahnenproben zu fodern) wenigstens vom Ritterstande sind, wie auch jene, deren Aeltern um das Land, oder durch eine zehnjährige Dienstleistung im Lande, als z. B. landesfürstliche Räte, oder als Stabsoffiziers sich Verdienste erworben haben, dabey aber mittellos, und mit mehreren Kindern beladen sind.

### VI. Artikel.

Beym Eintritte in das Stift hat die Impetrantin dem Landeshauptmann anzugeloben, den Stiftsstatuten, so

lange sie zum Stifte gehört, genau nachzukommen, und Ansehen, Nutzen und Ehre des Stifts nach Kräften zu befördern.

## VII. A r t i k e l.

Die Stiftsfräulein unter sich haben den Rang nach der Zeit des Eintritts, außer dem Stifte aber nach den Frauen der k. k. Kämmerer, folglich mit verheurathen Damen, deren Gatten nicht Kämmerer sind, gleich, und vor allen Fräulein.

## VIII. A r t i k e l.

Die Stiftsfräulein haben nicht beyammen zu wohnen, sondern erhalten ihre Präbende auf die Hand, und können selbe im Lande Krain, wo sie wollen, auch in einem andern der österreichischen Erbstaaten genießen.

## IX. A r t i k e l.

Die Stiftsfräulein haben, wenn sie öffentlich erscheinen, nur schwarze Kleider zu tragen.

## X. A r t i k e l.

Das Stiftsordenszeichen, welches jedem Fräulein sogleich bey dem Eintritte übergeben, und bey erfolgtem Austritt, oder Absterben dem Landeshauptmann eingeschickt werden soll, bestehet in einem stumpfeckigten Kreuz, Gold und weiß emailirt, mit einem ovalen blau emailirten Mittelschild, worauf sich auf einer Seite der heil. Leopold Markgraf von Oesterreich, auf der andern der heilige Ludwig König in Frankreich

mit natürlichen Farben entworfen befindet; auf den vier Seiten des Kreuzes befinden sich die Namenszüge beyder nunmehr höchst-selig verstorbenen Majestäten, Weiland Kaisers Leopold des Zweyten, und Seiner erhabenen Gemahlin. Dieses Ordenszeichen wird an einem blaßrothen breiten von der rechten Schulter gegen die linke Hüfte vor, und rückwärts längst der Taille laufenden Bande hängend getragen.

## XI. Artikel.

Die Andachtsübungen der Stiftsfräulein sind folgende:

1tens sollen sie für die Verstorbenen aus dem allerdurchlauchtigsten Erzhause jährlich am Armenseelentage die grossen Tagzeiten der Todten bethen;

2tens dieses Gebeth sind sie auch für jedes gestorbene Stiftsfräulein, sobald ihnen der Todfall erinnert wird, zu verrichten verbunden.

3tens sollen sie täglich für die Verstorbenen des allerdurchlauchtigsten Erzhauses den Psalm de profundis &c. bethen; die übrigen Übungen werden ihrer eigenen Andacht überlassen.

## XII. Artikel.

Es ist den Stiftsfräulein erlaubt, die öffentlichen Schauspiele, Bälle und Redouten zu besuchen, jedoch nicht anders, als in Begleitung einer bekannten verehrlichen Dame.

### XIII. Artikel.

Sie müssen durch Anständigkeit ihrer Sitten sich ihres Ranges, und der besondern Wohlthat des Stifters würdig zeigen. Minder erhebliche Fehler hat ihnen der Landeshauptmann mündlich oder schriftlich zu verweisen. Falls aber ein Stiftsfräulein eines schweren Fehltrittes schuldig befunden, und überzeugt würde, soll hierüber die Anzeige nach Hof gemacht, und die höchste Entscheidung eingeholet werden.

### XIV. Artikel.

Ein Stiftsfräulein, welches muthwillig Schulden macht, wird der Präbende verlustig.

### XV. Artikel.

Der Aufenthaltsort jedes Stiftsfräuleins muß dem Landeshauptmann allzeit unausgesetzt bekannt seyn, weswegen jedes Fräulein ihm, so oft sie solchen verändert, die Anzeige zu machen hat.

### XVI. Artikel.

Die Stiftsfräulein behalten die Freyheit sich zu verehelichen; jedoch muß in jedem solchen Falle vor dem Eheverlobniß der Landeshauptmann davon benachrichtiget, und dessen Genehmhaltung eingeholet werden. Mit dem Tage der Vereheligung hört der Genuß der Stiftung, folglich auch die Tragung des Stiftszeichens auf; so wie jeder Todfall eines

Stiftsfräuleins von ihren Aeltern und Anverwandten alsogleich angezeigt, und das Stiftszeichen zurückgeschicket werden muß.

## XVII. Artikel.

Jeder Erledigungsfall einer Stiftspräbende muß durch die Landesstelle der höchsten Behörde angezeigt, und die Bittschriften der darum Verbenden dahin gutächlich einbegleitet werden.

## XVIII. Artikel.

Das ganze Stift stehet unter dem höchsten Schutze des regierenden Landesfürsten, der sich auch das Benennungsrecht, und die Verleihung der Präbenden unmittelbar vorbehalten, übrigens aber die Obsorge, und Ubersicht dem krainerischen Landeschef, und der ihm untergeordneten politischen Landesstelle anvertrauet hat. Diese hat für die Aufnahme, und das Beste des Stiftes zu wachen, die genaue Beobachtung des Stiftbriefes handzuhaben, über die Richtigkeit der Einkünfte Obsorge zu tragen, und das Stiftsarchiv in Ordnung zu halten, so wie alle dahin einschlagenden Geschäfte mit Genauheit zu besorgen.



n  
=  
s  
s  
te  
=  
eit



